

Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre

in der Fassung der Genehmigung durch den Senat der Hochschule Osnabrück
vom 17.12.2014, veröffentlicht am 19.12.2014

§ 1 Ziel und Zweck

- (1) Die Evaluation durch Studierende ist ein wesentliches Element im Qualitätsmanagement von Studium und Lehre.
- (2) Diese Ordnung regelt das Verfahren der internen Evaluation von Studium und Lehre gem. § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung von Daten gem. § 17 NHG.
- (3) Die Evaluation der Lehrveranstaltungen dient der Reflexion des Lehr-/ Lernprozesses der Studierenden im Kontext der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Evaluation der zentralen Einrichtungen, Serviceeinrichtungen und der Studienorganisation dient der Reflexion der das Studium begleitenden Prozesse.

§ 2 Grundsätze

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.
- (2) Zu Zwecken der Evaluation können folgende personenbezogene Daten, einschließlich der durch § 17 Abs. 1 NHG festgelegten Daten, verarbeitet werden:
 - lehrbezogene Daten
 - studienbezogene Daten
 - prüfungsbezogene Daten.
- (3) Die Daten sind zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- (4) Das Präsidium kann zur Vereinheitlichung der Evaluationsverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen.

§ 3 Evaluation der Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Lehrveranstaltungen eines Moduls in einem Bachelor-Studiengang werden mindestens alle drei Jahre, in einem Master-Studiengang mindestens alle zwei Jahre einer Evaluation unterzogen. ²Darüber hinaus können die Studierenden bei der jeweiligen Studienkommission die Evaluation einer Lehrveranstaltung beantragen. ³Jedes Jahr sollen mindestens ein Drittel der angebotenen Lehrveranstaltungen der Bachelor-Studiengänge und mindestens die Hälfte der angebotenen Lehrveranstaltungen in Master-Studiengängen evaluiert werden. ⁴Sind an einer Lehrveranstaltung mehrere Lehrende beteiligt, wird jeder Lehrende separat evaluiert.

- (2) ¹Für Vorlesungen wird ein allgemeingültiger Fragebogen verwendet, der bei Bedarf angepasst und durch Zusatzfragen ergänzt werden kann. ²Für andere Lehrformate können die Fakultäten und das Institut für Musik fachspezifische Fragebögen entwickeln, die von den jeweiligen Studienkommissionen genehmigt werden.
- (3) ¹Die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation regelt neben der zentralen Verfahrensbeschreibung eine dezentrale, die sich die Fakultäten und das Institut für Musik geben. ²Für die zentrale Verfahrensbeschreibung ist das Präsidium zuständig, für die dezentrale das jeweilige Dekanat.
- (4) ¹Für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluation der Lehrveranstaltungen sind die Fakultäten und das Institut für Musik verantwortlich. ²Die Studierenden führen die Evaluation der Lehrveranstaltungen anonym durch. ³Die Auswertung erfolgt EDV-gestützt in den Fakultäten bzw. dem Institut für Musik mit einer hochschulweiten Software.
- (5) ¹Die ausgewerteten Daten der evaluierten Lehrveranstaltung werden den betreffenden Lehrenden bereitgestellt. ²Das Verfahren regelt die Verfahrensbeschreibungen zur Evaluation von Studium und Lehre der Hochschule und der Fakultäten bzw. des Instituts für Musik. ³Zu den Ergebnissen führen die Lehrenden mit den Studierenden ein Feedback-Gespräch in dem Semester der Durchführung der Evaluation. ⁴Die Ergebnisse sollen von den Lehrenden bei der Planung ihrer individuellen didaktischen Weiterbildung berücksichtigt werden.
- (6) ¹Zur Lehrveranstaltungsübergreifenden Auswertung der Evaluation werden die Daten mehrerer Lehrveranstaltungsevaluationen anonymisiert, zusammengefasst und als Grundlage für Beschlüsse zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre, insbesondere zu den Themen
- Lehrprozess
 - Lernprozess der Studierenden
 - Rahmenbedingungen

aufbereitet. ²Näheres regeln die Fakultäten bzw. das Institut für Musik in ihren Verfahrensbeschreibungen. ³Die jeweils zuständige Studienkommission wird der Fakultätsleitung bzw. der Leitung des Instituts für Musik mindestens einmal jährlich Empfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre zur Beratung vorlegen.

§ 4 Evaluation der zentralen Einrichtungen und der Serviceeinrichtungen

- (1) ¹Für die Evaluation von Studium und Lehre werden die den Lehrbetrieb unterstützenden zentralen Einrichtungen auf der Basis eines Fragebogens von den Studierenden bewertet. ²Unterstützende zentrale Einrichtungen im Sinne der Evaluationsordnung sind insbesondere:
- Studierendensekretariat
 - Bibliothek
 - Gleichstellungsbüro
 - Internationales Büro
 - Career Center
 - LearningCenter.

- (2) ¹Jede Einrichtung wird mindestens alle drei Jahre einer Evaluation unterzogen. ²Für die Organisation der Evaluation der unterstützenden zentralen Einrichtungen ist die Hochschulleitung verantwortlich. ³Dies umfasst die Erstellung der Fragebögen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung, die ordnungsgemäße Durchführung der Befragung und die Aufbereitung der Ergebnisse. ⁴Sie stellt dabei sicher, dass jedes Jahr wenigstens eine Einrichtung evaluiert wird. ⁵Die Evaluation der Serviceeinrichtungen ist anonym durchzuführen.
- (3) Die Ergebnisse werden von den jeweils Verantwortlichen und Beteiligten für die Optimierung der entsprechenden Prozesse bzw. für die Verbesserung der Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 5 Evaluation der Studienorganisation

- (1) ¹Den Studierenden soll mindestens einmal pro Semester Gelegenheit gegeben werden, sich im Rahmen eines Gesprächs zur Organisation der Lehrveranstaltungen, Praktika u. a. Lernformen zu äußern. ²Die Festlegung des Zeitpunkts und der Art und Weise der Durchführung dieser Gespräche obliegt der jeweiligen Fakultätsleitung bzw. der Leitung des Instituts für Musik.
- (2) ¹Die Ergebnisse sind in dem Semester der Durchführung der Evaluation mit den Mitgliedern des Dekanats zu besprechen. ²Die Ergebnisse und daraus abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und veröffentlicht. ³Das Präsidium behandelt auf dieser Basis mindestens einmal jährlich das Thema „Weiterentwicklung der Qualität der Studienorganisation“.

§ 6 Datenschutz

- (1) Es gelten die Regelungen des niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).
- (2) Daten in nicht anonymisierter Form dürfen verwendet werden bei Verfahren zur Entfristung und zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen.
- (3) Studiendekaninnen und Studiendekane dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere jener nach § 45 NHG, Daten in nicht anonymisierter Form einsehen.
- (4) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeföhrten Evaluation nicht mehr erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für die studentische Evaluierung von Studium und Lehre vom 17.06.2009 nebst der Änderungsordnung vom 22.01.2014 außer Kraft.